

geschraubt scheint mir die Diktion des Pastoralthеologen in der Übernahme des Jargons der Erkenntnis- und Wissenschaftssoziologen: Gerade diese richtigen und wichtigen Aufschlüsse sollte man wohl unprätentiöser und griffiger sagen, zumal in diesem Rahmen der „Theologie im Fernkurs“ der renommierten Würzburger Domschule. Insgesamt ist das Buch äußerst lesenswert und zu empfehlen.

Wien

Johannes H. Emminghaus

SCHULZ HANS-JOACHIM, *Ökumenische Glaubenseinheit aus eucharistischer Überlieferung.* (Konfessionskundl. und kontrovers-theol. Studien, Bd. 39), Bonifaciusdruck, Paderborn 1976. Ln. DM 19.80.

Der Bochumer Liturgiewissenschaftler unternimmt mit dem Buch den überaus anregenden Versuch, von der lex orandi aus die lex credendi zu verdeutlichen und zu präzisieren. Der Titel deutet zwar eine wesentliche Intention des Vf. an, vermag aber nicht die ganze Fülle der aufgeworfenen und behandelten Fragen aufzufangen. Es handelt sich um den Entwurf einer eucharistischen Ekklesiologie, die (sicher nicht ohne Inspiration durch die Orthodoxie) nicht von der Sakramentenlehre ausgeht wie die übliche Dogmatik, sondern vom Vollzug des Sakramentes, wie er sich in den Liturgien der ungeteilten Christenheit widerspiegelt. Da (so lautet die Grundthese) die Eucharistiefeier das entscheidende Interpretationsprinzip des christlichen Glaubens ist und gleichsam der Urort der Dogmatik, lässt sich in der Eucharistie-Überlieferung die Grundlage für einen Glaubenskonsens zwischen den getrennten Kirchen finden, die breiter ist als die der symbolischen Übereinstimmung.

In einer eingehenden Analyse der liturgischen Überlieferung (angefangen von Justin bis hin zum alten römischen Hochgebet) soll die Parallelität von Apostolicum und Eucharistietheologie der Liturgie verdeutlicht werden. Das geschieht nicht ohne Kritik am römischen Kanon wie an manchen Einzelheiten der letzten Liturgiereform. Überraschende Perspektiven eröffnen sich freilich dort, wo die Konsequenzen gezogen werden. Da im Westen die römische Form des Hochgebetes nicht mehr die Darstellung des Gesamtblaubens, sondern der Eucharistielehre wird, mußten sich in Trient (das keinen Überblick hatte über die altkirchliche Tradition der Liturgie) Engführungen ergeben, die ihrerseits dann die Kluft zu den getrennten Kirchen vertieften. Eine Rückbesinnung kann dagegen zu einer Überwindung des Streites um die Eucharistie als Opfer, zu einer umfassenderen Sicht des kirchlichen Amtes, zu einer klareren Theologie der Lokalkirche, zu einer Klärung des Verhältnisses von ordo und iurisdictio sowie schließlich zu einer Einigung der Christen führen. Sch. vertritt die Ansicht, daß die alte Mittel-Zeichen-

Problematik in der Interkommunionfrage überwunden werden kann durch einen innerliturgisch getragenen Konsens der Mahlteilnehmer.

Der Entwurf, dessen Perspektiven hier nur angedeutet werden können, verdient die ernsthafte Beachtung der Theologen ebenso wie der Praktiker, die hier über (gelegentlich auch gegen) pastorealem wie ökumenischen Pragmatismus hinaus zur Meditation der Liturgie angeregt werden, deren Funktion als locus theologicus sicher sehr oft zu kurz gekommen ist und noch kommt. Es kann allerdings nicht verschwiegen werden, daß der Eindruck entsteht: Vf. wolle nun die ihm gegeißelte Vertheologisierung der ekklesialen Wirklichkeit durch eine Panliturgisierung ersetzen. Auch damit würde das spannungsvolle Gleichgewicht zwischen lex orandi und lex credendi (das nicht zu einer Scheinidentität hin verschoben werden darf) gestört mit ebenfalls erheblichen Konsequenzen. So ist schon für die alte Kirche zu fragen, ob tatsächlich das Apostolicum ursprünglich im Taufvollzug gesprochen wurde; J. N. D. Kelly, der von Sch. nicht erwähnt wird, vertritt hier eine andere Ansicht. Man kann auch kaum apodiktisch behaupten, daß die Liturgie der Grund für die Dreigliedrigkeit bereits der ntl. Bekenntnisformeln ist: es gibt eine Reihe von Stellen (z. B. 1 Thess 5, 18 f.; Gal 3, 11–14 u. a.), deren Dreigliedrigkeit kaum so gedeutet werden kann. Das zeigt bereits, daß auch die Lehre als Reflexion über das Kerygma eine eigenständige Rolle spielt, die nicht mit der Liturgie verrechnet werden kann. Weiter ist zu diskutieren, welche Bedingungen für eine Interkommunion nun tatsächlich zu stellen sind. Man wird ohne einen Lehrkonsens kaum auskommen; dabei bleibt sicher zu fragen, wie weit er sich zu erstrecken hat. Daß die lex orandi ein wesentliches Fundament bildet, darin kann man mit Sch. übereinstimmen. Diese Einwendungen schmälern aber nicht dessen Verdienst, das innerkirchliche wie auch das ökumenische Gespräch weitergeführt und angeregt zu haben.

Bochum Wolfgang Beinert

RAHNER KARL, Toleranz in der Kirche. Freiheit und Manipulation in Gesellschaft und Kirche. Rückblick auf das Konzil. (Herder-Bücherei 596) (126.) Freiburg 1977. Kart. DM 4.90.

Die Herder-Bücherei macht hier 3 Abhandlungen zugänglich, von denen die 2. 1970 veröffentlicht worden war, die anderen auch schon in Artikeln und Vorträgen des Vf. angeklungen sind. Im Mittelpunkt der Aufsätze steht die Frage nach Berechtigung und Grenzen eines innerkirchlichen Pluralismus. Sehr grundsätzlich und treffend dazu die Ausführungen zum Toleranzbegriff, den R. in der Kirche zurecht anders sieht als im Staat. Eine Theologie der Toleranz „muß